



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 193. Das Dienen bey Andern betreffend

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

welche älterlos und zum Dienen fähig sind, sollen, außer dem gewöhnlichen Einliegergelde, und zwar die Mannsperson 12 gr., die Frauensperson hingegen 9 gr. Contribution bezahlen.

Die deswegen auf Johanni und Weihnachten an die Regierung einzusendenden Designationen haben folgende Formular-Vorschrift:

Amt	Namen	Alter.	Ob die Aeltern noch leben?	Ob sie bey den Aeltern auf eigene Nahung und welche sie treiben?	Ob sie sich bey andern einheuert haben, und welche sie treiben?	Arbeiten außwärts und wo? für eigenen Gewinnst?
Bauer- schaft.	der le- digen und dienst- fähigen Perso- nen.					

Die Verordnungen vom 4. Jul. 1780, vom 23. Jenner 1781 und 2. Jul. 1782 geben hierüber nähere Auskunft, und haben den wichtigen und heilsamen Zweck, daß, bey der Faulenzerey des ledigen Standes, die Unterthanen, welche Ackerbau treiben, das nöthige Gesinde in ihrem Hauswesen, und vorzüglich in der Herndte, haben können.

§. 193. Eben so ist einem jeden Unterthanen auf dem flachen Lande durch das Regierungs-Circular vom 30. Sept. 1777 befohlen, seine Kinder, bevor sie heurathen dürfen, vorher wenigstens drey Jahre, in Gemäßheit der Gesindeordnung, bey andern als Großknecht

Knecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen so wohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß beyzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verstattet oder verschrieben werden solle.

Ich wünsche, des allgemeinen Bestens halber, sehr, daß auf diese Verordnung genau gehalten werden möge, damit das oft unbesonnene Heurathen junger Leute aufhöre und dadurch die Zahl der armen Leute sich vermindere.

6. Capitel.

§. 194. Die Besitzer der Meyergüter haben zwar die Befugniß alle das zu gehörenden Pertinentien bestmöglichst zu benutzen, indeß leidet dieses eine Ausnahme bey dem Eichenholze, weil bey 10 Gfl. Strafe keine Eiche ohne Amts- und gutherrlichen Consens gefällt werden darf, und für jede mit solcher Bewilligung gehauene Eiche sechs junge Potten wieder angepflauzt; auch bey dem Buchenholze die nöthigen Hainungen beachtet werden müssen.

§. 195. Um auch den Colonatsbesitzern die nöthige Anleitung zur Führung einer regelmäßigen Forstwirtschaft zu geben, ist ein besonderer Landförster angefetzt, und außerdem, weil die Privat-Waldungen beträchtlich sind, jedem Oberförstbedienten Districtsweise die Aufsicht über die Holzungen derselben übertragen, welche jährlich über den Zustand solcher Privat-Waldflächen ihre vorgenommenen und noch vorzunehmenden Verbesserungen an die

Führers Darstellung. N Kents